

Appell an die Bundesregierung für ein modernes, flexibles Arbeitszeitrecht

Ein Bündnis aus 29 Verbänden – darunter die CDH – appelliert an die Bundesregierung, die gesetzlich geregelte tägliche Höchstarbeitszeit durch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zu ersetzen und damit das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel in die Tat umzusetzen. Die rechtlichen Voraussetzungen müssen aus Sicht der Verbände zeitnah geschaffen werden – zumal die europäische Arbeitszeitrichtlinie den notwendigen Rahmen bietet, um Flexibilität und Arbeitnehmerschutz miteinander zu vereinen.

Die Verbände machen deutlich, dass Unternehmen wie auch Beschäftigte angesichts des Wandels der Arbeitswelt mehr Flexibilität brauchen und wünschen.

Mit der Umstellung auf wöchentliche Höchstarbeitszeiten könnten Unternehmen beispielsweise auf Produktionsspitzen oder unvorhersehbare Arbeitsbelastungen sowie auf besondere Anforderungen an eine tägliche Tätigkeit im Außendienst besser reagieren. Beschäftigte erhielten bei gleichbleibender Stundenzahl

unter anderem mehr Zeitautonomie und persönliche Freiräume. Dies fördere ebenfalls maßgeblich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das deutsche Arbeitszeitgesetz müsse jetzt endlich modernisiert werden. Dies fordern einstimmig die 29 Verbände aus den unterschiedlichsten Branchen.

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie biete insoweit bereits seit längerer Zeit den notwendigen Rahmen, um Flexibilität und Arbeitnehmerschutz zu verbinden. Jetzt liege es an der Politik, diese Modernisierung zeitnah umzusetzen.

Leichte Verbesserung der Lage und Umsätze aber pessimistischere Erwartungen

In der letzten CDH-Mitglieder-Konjunkturumfrage unter Handelsvermittlern auf der Großhandelsstufe im November 2025 hat über ein Viertel (27,6%) der Teilnehmer seine aktuelle

Geschäftslage mit gut oder sehr gut beurteilt. Der Anteil der positiven Beurteilungen war damit gegenüber dem vergangenen Sommer etwas höher (+2,5%) und überstieg den Anteil

der um 4% rückläufigen negativen Bewertungen von 25,7%. Der Anteil der zufriedenstellenden Beurteilungen stieg um 1,6% auf 46,7%. Alle Ergebnisse finden Sie auf cdh.de.

Erhöhung des Mindestlohns kann Vertragsanpassungen bei Minijobs erforderlich machen

Mit den Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns müssen Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, ihre Verträge und Arbeitszeitregelungen überprüfen. Hintergrund ist, dass ein Minijob nur dann vorliegt, wenn die monatliche Vergütung die gesetzliche Entgeltgrenze nicht überschreitet. Steigt der Mindestlohn, kann die bisher vereinbarte Arbeitszeit dazu führen, dass ein Minijob automatisch in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis „hineinwächst“, wenn keine Anpassung erfolgt:

- Mindestlohn seit 1.1.2026: 13,90 € pro Stunde
- Mindestlohn ab 1.1.2027: 14,60 € pro Stunde
- Monatliche Minijobgrenze 2026: 603 €
- Monatliche Minijobgrenze 2027: 633 €

Damit Arbeitgeber innerhalb der Grenzen bleiben, müssen sie vor allem die vertraglich festgelegten Arbeitsstunden überprüfen und gegebenenfalls reduzieren.

Die Sozialversicherungsträger prüfen Minijobs regelmäßig lückenlos und können rückwirkend – über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren – Sozialversicherungsbeiträge nachfordern. Die Folge kann eine erhebliche finanzielle Belastung sein, da Arbeitgeber bei zu Unrecht angenommenen Minijobs sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile nachzahlen müssen.

Arbeitgeber sind zudem verpflichtet, für Minijobber die tägliche Arbeitszeit vollständig zu dokumentieren. Dies gilt branchenunabhängig und betrifft alle Ar-

beitgeber, nicht nur die aus § 2a Schwarz- ArbG. Die Anforderungen im Überblick:

- Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Dokumentation spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Arbeitsleistung
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre

Eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch empfiehlt sie sich insbesondere bei Dokumentation über Excel-Listen oder andere nicht manipulationssichere Formate, um die Richtigkeit der Angaben belegen zu können. Die Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und in bestimmten Fällen sogar strafrechtliche Relevanz haben.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de